

Masern Information

Informationen und Empfehlungen für Ärzteschaft, Schulträger

Einleitung

Masern ist eine sehr ansteckende, durch das Masernvirus verursachte Infektionskrankheit, welche zu ernsthaften Komplikationen wie Hirngewebeentzündung, Hirnhautentzündung, schwerer Lungenentzündung und Mittelohrentzündung führen kann. Die Sterblichkeit liegt in Europa bei 0.7 bis 1.4 Todesfällen pro 1000 gemeldeten Masernfälle. Besonders gefährdete Personen sind Kleinkinder, schwangere Frauen und immungeschwächte Personen.

Um eine Masernausbreitung zu verhindern müssen möglichst früh nach Auftreten eines Masernverdachtsfalles Massnahmen ergriffen werden.

Symptome

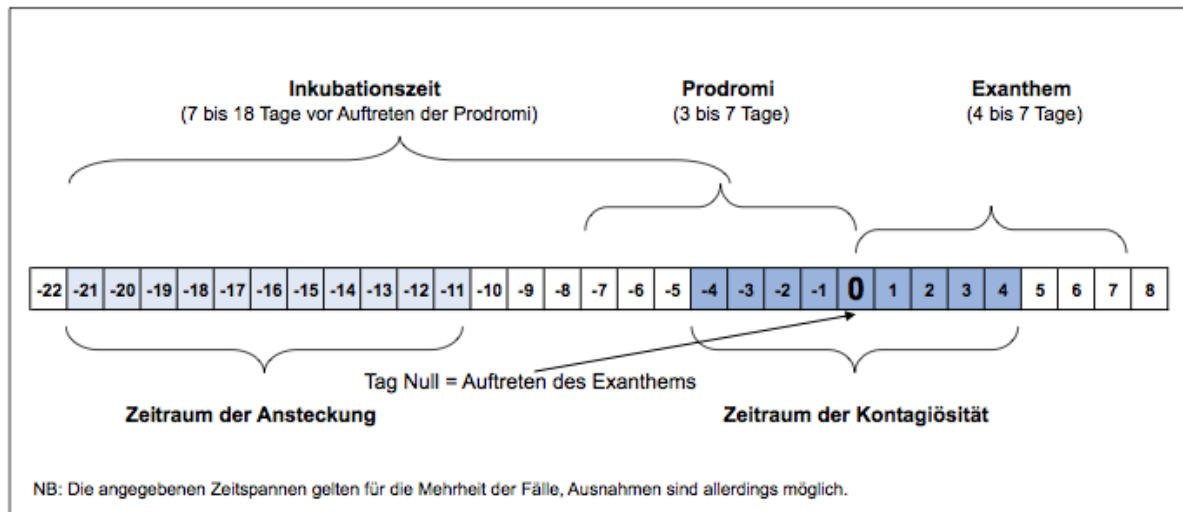
Trias: Fieber **und** roter, fleckiger Ausschlag (Exanthem) **und** Husten oder Schnupfen oder Bindehautentzündung. Bis 7 Tage vor dem Ausschlag treten unspezifische Symptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kopfschmerzen auf, die sog. Prodromi.

Verlauf der Masernerkrankung

Abbildung 1

Verlauf einer Masernerkrankung

Für die Massnahmen entscheidend ist der Exanthembeginn am Tag Null. (Quelle: Kantonsärztlicher Dienst Genf; adaptiert.)



Kontagiosität: Zeitraum, in dem der Patient ansteckend ist für andere Leute. **4 vor Exanthembeginn bis 4 Tage danach**

Inkubationszeit: Zeitraum von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung. **14 –max. 21 Tage bis zum Exanthembeginn**

Übertragung

Die Übertragung erfolgt meist über die durch die Atemwege ausgestossenen Tröpfchen (mittels Husten, Niesen, Schnupfen usw.). Seltener erfolgt die Übertragung durch direkten Kontakt mit Sekreten aus dem Nasen-Rachen-Raum kontagiöser Personen oder durch mit solchen Sekreten frisch verschmutzte Gegenstände. Masernviren können bis zu zwei Stunden in der Luft infektiös bleiben.

Diagnose

Trias (Fieber, Ausschlag, Begleitsymptome)

Labor (PCR der Masern-RNA, oder Antikörpernachweis im Blut)

Massnahmen

	Akteure
1. Ausschluss des Masernverdachtsfalls oder Masernfalls	
Jeder Masernverdachtsfall oder Masernfall soll während vier Tagen nach Beginn des Exanthems von der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben.	Schulleitung Lehrperson Eltern
2. Ermittlung, Impfung und Ausschluss potenzieller Überträger im Haushalt eines Masernverdachtsfall oder Masernfalls	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Impfausweise der Kontaktpersonen im gleichen Haushalt durch den Arzt / die Ärztin • Falls keine oder nur eine MMR-Impfung (Masern-Mumps-Röteln) gemacht wurde, und der genaue Zeitpunkt eruiert werden kann, MMR- Impfung innerhalb 72 Stunden nach dem Kontakt mit dem Masernfall. Dies kann eine Erkrankung an Masern verhindern. Danach nützt die Impfung nicht mehr, aber sie schadet auch nicht. • Der Hausarzt / die Hausärztin informiert den Kantonsarzt. Jeder Masernfall muss innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. • Kantonsarzt entscheidet mit Schulleitung über Ausschluss nicht und unvollständig geimpften Kinder, welche sich zur gleichen Zeit oder bis 2 Stunden danach im gleichen Raum wie der Masernverdachtsfall oder der Masernfall aufgehalten haben. Dieser Ausschluss besteht während der Inkubationszeit von 21 Tagen. 	Arzt / Ärztin Arzt / Ärztin Eltern Arzt / Ärztin Kantonsarzt Schulleitung
3. Der Kantonsarzt informiert Ärzteschaft, die schulmedizinische Kommission, das Amt für Volksschulen und ev. die Bevölkerung.	Kantonsarzt

Diese Massnahmen richten sich nach den Massnahme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Quelle: Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen
www.bag.admin.ch/masern

Doris Auf der Maur
Präsidentin Schulmedizinische Kommission